

Geschäftsmässig begründeter Aufwand: Mitarbeiterlöhne als passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Passiv abgegrenzte Gehälter, die eine Gesellschaft nicht beteiligten Mitarbeitern und nicht beherrschenden Aktionären periodenverschoben gutschreibt, werden steuerlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand (vgl. StP 77 Nr. 1) anerkannt.

Die passive Rechnungsabgrenzung des Lohnes eines beherrschenden Aktionärs wird steuerlich hingegen nur zugelassen, wenn der Jahreslohn inklusive der abgegrenzten Lohnbestandteile nicht übersetzt ist (vgl. StP 76 Nr. 3). Der zeitlich abgegrenzte Lohn muss zudem im Lohnausweis enthalten sein, respektive der Aktionär muss den Lohn für das Kalenderjahr nachdeklarieren, für welches die zeitliche Abgrenzung bei der Gesellschaft vorgenommen worden ist.

Ist der Aktionär mit einer Lohnnachdeklaration oder -aufrechnung im Jahr der Verbuchung der passiven Rechnungsabgrenzung nicht einverstanden, erfolgt eine Aufrechnung der passiven Rechnungsabgrenzung bei der Kapitalgesellschaft als besteuerte stille Reserve.